

Turnverein 1860 Aschaffenburg e.V.

Hallenordnung

**für die Sporthalle, an der Kochstraße 10
63739 Aschaffenburg**

Hallenordnung

für die Sporthalle an der Kochstraße 10

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeines

1. Eigentümerin
2. Betreiberin und Vermieterin
3. Nutzungszweck
4. Ausstattung
5. Parken

II. Allgemeine Bestimmungen für den Betrieb der Sporthalle

1. Hausrecht / Haftpflichtansprüche / Versicherungsschutz
2. Zutrittsrecht
3. Technik
4. Lagerflächen
5. Verweis auf allgemein geltende Bestimmungen
6. Essen, Getränke und Geschirr
7. Schadensersatz

III. Besondere Bestimmungen

1. Besucherzahl / Betriebsvorschriften gem. Bauaufsicht
2. Sicherheit und Ordnung
3. Galerie
4. Werbung

IV. Zusätzliche Bestimmungen für den Schulsport und Trainingsbetrieb

1. Vermietung
2. Sportgeräte und Sportboden / Sportgerätestandflächen

V. Zusätzliche Bestimmungen für Veranstaltungen

1. Vermietung
2. Sicherheit und Ordnung
3. Bewirtung

VI. Zuwiderhandlung gegen die Hausordnung

I. Allgemeines

1. Eigentümerin

Der Turnverein 1860 Aschaffenburg e.V. (TVA) ist Eigentümerin der Sporthalle samt Außenanlage und Hausmeisterwohnung und wird vertreten durch den Vorstand.

2. Nutzungszweck

Die Sporthalle mit Nebenräumen dient i. d. R. dem Vereinstraining, dem Schulsport und sportlichen Veranstaltungen.

3. Ausstattung

- a) Die Sporthalle umfasst eine Dreifelderhalle mit Tribüne / Galerie. Auf der Tribülenebene befindet sich eine Sanitäreanlage. Daneben, incl. Untergeschoß, befinden sich weitere Trainings- und Aufenthaltsräume, Geräte- und Abstellräume, das Geschäftszimmer, ein Sanitäts- und Aktenraum, eine Küchenzeile für kleine Bewirtungen, ein Garderobenraum, die Umkleiden im UG mit Sanitär- und Duscheinrichtungen.
- b) Im Außenbereich befindet sich ein Hartplatz inkl. Tennishartplatz, unmittelbar neben der Sporthalle auf den die Fluchttürenaugänge führen.
- c) Im Erdgeschoss steht ein Erste-Hilfe-Raum zur Verfügung. Der Verbrauch von Erste-Hilfe-Material ist den Hausmeistern zu melden.

4. Parken

Im Außenbereich, wie unter Pkt. 3 / b) aufgeführt, befindet sich ein Hartplatz inkl. Tennishartplatz, unmittelbar neben der Sporthalle auf den die Fluchttürenaugänge führen. Dieser Bereich dient insbesondere auch als Feuerwehrezufahrt und Parkplatz für Vereinsmitglieder.

Ausnahmen zum Parken sind hier schriftlich mit dem Vorstand einvernehmlich zu vereinbaren.

Ein weiterer Vereinsparkplatz befindet sich hier außerhalb des Zaunes, parallel zum Bessenbacher Weg.

Der TVA behält sich im Rahmen seines Hausrechtes vor, unberechtigte Parker kostenpflichtig abschleppen zu lassen bzw. Anzeige zu erstatten.

II. Allgemeine Bestimmungen für den Betrieb der Sporthalle

1. Hausrecht / Haftpflichtansprüche / Versicherungsschutz

Das Hausrecht wird allein durch autorisierte Beauftragte des TVA ausgeübt. Den Weisungen dieser Person (en) ist Folge zu leisten.

Die Nutzung der Halle und dazu gehörende Einrichtungen und Außenflächen etc... geschieht auf eigene Gefahr.

Die Nutzungsberechtigten stellen den TVA von etwaigen Haftpflichtansprüchen der Benutzer und Besucher und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sporthalle, der Nebenräume, der Zugänge und der Einrichtungen stehen.

Die Nutzungsberechtigten verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den TVA, für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltungsmachung.

Die Nutzungsberechtigten stellen den TVA von etwaigen Haftpflichtansprüchen der Benutzer und Besucher und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sporthalle, der Nebenräume, der Zugänge und der Einrichtungen stehen.

Die Nutzungsberechtigten verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den TVA für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltungsmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den TVA sowie deren Bediensteten und Beauftragten.

Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die dem TVA an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen.

Die Nutzungsberechtigten haben gegenüber dem TVA nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche die Freistellungsansprüche gedeckt werden können.

Der TVA haftet weder bei Diebstahl noch bei Beschädigungen von abgelegten Kleidungsstücken und anderen von Benutzern und Besuchern mitgebrachten oder abgestellten Sachen.

Restriktive Maßnahmen gegen Iran:

Erstmals enthält die EU-Verordnung auch ein personenbezogenes Bereitstellungsverbot für Versicherungen. Danach ist es verboten, einem in der Verordnung näher bezeichneten Kreis von Personen, Organisationen und Einrichtungen Versicherungsschutz zur Verfügung zu stellen.

D.h., es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts -, Handels oder Finanzaktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts -, Handels – oder Finanzaktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht Europäische oder Deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

2. Zutrittsrecht

- a) Zutritt zur Sporthalle haben nur berechtigte Personen, denen der Vorstand das Zutrittsrecht nicht verwehrt hat. Um den Zutritt außerhalb der Trainingszeiten für unbefugte Personen zu verhindern, müssen sämtliche Türen, die zur Sporthalle samt Nebenräumen führen, geschlossen sein.
- b) Zutritt zur Sporthalle haben auch die Mitarbeiter/-innen der Schulen für die der TVA mit dem städtischen Sportamt vertragliche Vereinbarungen geregelt hat.
- c) Die Halle darf i.d.R. nur über den Umkleidebereich betreten werden.
- d) Für ausgegebene Schlüssel wird eine Kautions erhoben. Die Schulen sind davon ausgenommen.
Beim Verlust eines Schlüssels muss umgehend der TVA / Hausmeister verständigt werden. Die Kosten, die für die Wiederherstellung zur Sicherstellung einer funktionierenden Schließanlage entstehen, werden dem Veranstalter / Verursacher in Rechnung gestellt.

3. Technik

- a) Die technischen Anlagen, wie z.B. Hallentrennwände/ - Vorhänge, Heizungs- und Belüftungsanlage, die Licht- und Beschallungsanlage sowie die Anzeigetafel dürfen nur nach Einweisung durch das technische Personal des TVA / Hausmeister bedient werden.
- b) In der Regiekabine auf der Galerie dürfen sich nur solche Personen aufhalten, die für die Bedienung der technischen Anlagen zuständig sind. Besucher haben keinen Zutritt.
- c) Die technischen Einrichtungen, die Beleuchtung, die Heizung, die Lüftung und die Wasserversorgung werden vom Hausmeister überwacht und bedient. Die Anlagen sind so einzustellen, dass ausreichend Wärme und Luft vorhanden sind.

- d) Unbefugten ist der Zutritt zu elektrischen und maschinentechnischen Räumen untersagt.
- e) Die Teleskoptribünen dürfen nur von vom Vorstand / Hausmeister eingewiesenen bzw. beauftragten Personen und Firmen bedient werden (Auf- und Rückbau).

4. Lagerflächen

Für die angeschafften Turn- und Sportgeräte stehen Geräteräume / Lagerflächen bereit. Zusätzliche Lagerflächen für weitere Nutzer können nicht zur Verfügung gestellt werden.

5. Verweis auf allgemein geltende Bestimmungen

Die einschlägigen Vorschriften, Richtlinien und Verordnungen sind strikt einzuhalten. Insbesondere sind die Bestimmungen der Brandschutzordnung, der Versammlungsstätten Verordnung, die allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften, die Sicherheitsbestimmungen bei Sportveranstaltungen und die Auflagen des Bauordnungsamtes (Bauaufsicht / aktuelle Anforderungen / z.B. siehe Anlage) zu beachten.

6. Essen, Getränke und Geschirr

Die Ausgabe von Getränken und Speisen in Glasflaschen, Gläsern und zerbrechlichem Geschirr ist im Sportanlagenbereich i.d.R. nicht zulässig. Speisen und Getränke dürfen auf die Zuschauertribünen nicht mitgenommen und abgestellt werden.

7. Schadensersatz

Bei einer Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung hat der TVA einen Anspruch gegenüber dem Veranstalter / Verursacher auf pauschalen Schadensersatz in Höhe von 200,- € . Es bleibt dem TVA vorbehalten einen höheren Schaden geltend zu machen, dem Veranstalter / Verursacher bleibt vorbehalten, einen niedrigeren Schaden geltend zu machen.

III. Besondere Bestimmungen

1. Besucherzahl / Betriebsvorschriften

Hier wird auf die Betriebsvorschriften des zuständigen Bauordnungsamtes, Schreiben vom 10.10.2003 / Zeichen 7/63 - ru (siehe Anlage) verwiesen. Die Sporthalle darf nur zu genehmigten Zwecken verwendet werden.

2. Sicherheit und Ordnung

- a) In der gesamten Halle gilt Rauchverbot.
- b) Offenes Feuer, wie z.B. durch Kerzen, ist im gesamten Gebäude nicht zulässig.
- c) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
- d) Zu- und Ausgänge sowie Notausgänge und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Bei Veranstaltungen müssen die Flucht Tore außerhalb der Halle, die das Sportgelände zum Bessenbacher-Weg eingrenzen, geöffnet sein.
- e) Der TVA kann verlangen, dass zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung Einsatzpläne und Ordnungsdienste durch den Veranstalter / Verursacher disponiert werden. Der TVA haftet für dieses Personal nicht.
- f) Macht es die Lage und Situation erforderlich, so kann das durch den TVA eingesetzte Personal zur Sicherheit und Ordnung auf Kosten des Veranstalters herangezogen werden.
- g) Bereiche des Hartplatzes neben der Sporthalle, die der Feuerwehrezufahrt dienen, müssen als Zufahrts- und Aufstellfläche freigehalten, bzw. dürfen nicht beparkt werden. Das Parken von Fahrzeugen auf diesen Flächen ist deshalb streng verboten. Eine Zuwiderhandlung führt zum kostenpflichtigen Entfernen des Fahrzeugs.
- h) Alle fluchtrelevanten Türen sind mit Panikbeschlägen ausgerüstet. Die Halle kann somit jederzeit verlassen werden. Ein Einschließen von Personen ist nicht möglich.
- i) Für die Einrichtung der Versammlungsräume sind die baurechtlich genehmigten Bestuhlungs- und Tischpläne verbindlich. In den Tisch- und Bestuhlungsplänen bezeichnete Dienstplätze für Beauftragte des TVA, der Ordnungsbehörde, Polizei, Feuerwehr, Arzt, Sanitätswache oder sonstige Personen, deren Anwesenheit gesetzlich vorgeschrieben oder vom TVA als zweckmäßig erachtet wird, sind freizuhalten.
- j) Der Innenraum der Halle darf nicht mit Fahrrädern, Inlinern, Rollern und City-Rollern, Skateboards oder ähnlichem befahren werden.
- k) Die gesamte Anlage, die Räume, Sportgeräte und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Die Wartung und Reparatur der zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Geräte und Anlagen dürfen nur von Fachkräften vorgenommen werden, die vom TVA hierzu benannt werden.

- l) Änderungen in und an dem Vertragsgegenstand, wie z.B. die Errichtung zusätzlicher Tribünen, Podien, Bauten und Sperrren, das Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten, die Anbringung von Tafeln, Masten und dergleichen, ferner Ausschmückungen, Änderungen und Ergänzungen an der Beleuchtungseinrichtung, der Beschallungsanlage sowie Änderungen an den Hochbauten und den Tribünen sind ohne Einwilligung des TVA nicht zulässig. Vom TVA genehmigte Arbeiten an Technikanlagen und den Tribünen werden unter der Aufsicht und nach Anweisung der vom TVA beauftragten Bediensteten und auf Kosten des Veranstalters ausgeführt.
- m) Die überlassenen Räume und Flächen sind dem TVA in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Abfälle und Verunreinigungen, die durch die Nutzung entstehen, sind vom Veranstalter auch während der Veranstaltung ordnungsgemäß zu beseitigen. Die Aufräum- und Reinigungsarbeiten sind vom Veranstalter so rechtzeitig durchzuführen, dass die Nachfolgenutzung ungehindert durchgeführt werden kann. Falls der Veranstalter diesen Pflichten nicht nachkommt, ist der TVA berechtigt, diese Arbeiten ggf. auch eine Nachreinigung auf Kosten des Veranstalters durchzuführen.
- n) Fundsachen müssen beim Hausmeister abgegeben bzw. hinterlegt werden.

3. Galerie- / Küchennutzung

- a) Auf der Galerie dürfen sich nicht mehr als 200 Personen gleichzeitig aufhalten. Der Veranstalter ist verpflichtet für die Einhaltung Sorge zu tragen.
- b) Der Veranstalter ist verpflichtet, die gesamte Einrichtung mit Teeküche und Ausgabetheken pfleglich zu behandeln und bei der Ausgabe von Speisen und Getränken nur hierfür geeignetes Personal einzusetzen.
- c) Die Möbel sind nach Ende der Nutzung in einem aufgeräumten Zustand zu hinterlassen, das Geschirr muss gereinigt werden.
- d) Verloren gegangene, zerstörte oder beschädigte Gegenstände sind vom Veranstalter zum Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.
- e) Die Galerie kann im abgegrenzten Bereich und unter Aufsicht des Lehrpersonals für den Schulsport und das Vereinstraining als Medienraum und für den Theorieunterricht genutzt werden. Hierfür besteht kein verbindlicher Anspruch. Andere Nutzungsarten sind nur nach Absprache mit dem TVA möglich.

4. Werbung

- a) Jede Art von Werbung, Werbebanner, Nutzung von Werbeflächen und Verkauf in der Sporthalle, auf dem umgebenden Gelände und Parkplatz bedarf der besonderen Erlaubnis des TVA.
- b) Das Anbringen von Plakaten und anderen Gegenständen ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen und Halterungen erlaubt.
- c) In der Halle und dem oben genannten Außenbereich darf grundsätzlich keine Werbung für Alkoholika, illegale Drogen und Zigaretten angebracht werden. Ebenfalls untersagt sind Texte oder Werbung mit religiösen und politischen Inhalt sowie die gegen die Interessen des TVA und ihrer Gesellschafter verstößt.
- d) Vom Veranstalter angebrachte Werbung muss nach der jeweiligen Nutzung wieder entfernt und aus der Halle mitgenommen werden.
- e) Vom TVA angebrachte Werbung darf nicht entfernt werden.

IV. Zusätzliche Bestimmungen für den Vereins-, Schulsport und Trainingsbetrieb

1. Vermietung

- a) Bezieht sich die Nutzungsgenehmigung auf einen längeren Zeitraum, ist der TVA umgehend zu verständigen, sofern die Nutzung vor Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit aufgegeben wird.
- b) Die genehmigten Nutzungszeiten sind einzuhalten.
- c) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Sporthalle besteht nicht.
- d) Die Schlüssel für die Hallenräume, Trennvorhänge sind beim Hausmeister oder an vereinbarter Stelle zu hinterlegen. Der Schlüssel darf nicht aus der Halle entfernt werden und muss spätestens nach Ende der Nutzungszeit zurück gebracht werden. Für den Verlust des Schlüssels haftet der Veranstalter / Nutzer.
- e) Die Nutzung ist nur in Anwesenheit und unter Aufsicht einer geeigneten verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet, die dem TVA zu benennen ist. Die Aufsichtsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- f) Sportarten, bei denen eine Beschädigung der Halle oder deren Einrichtung zu befürchten ist, werden nicht zugelassen.
- g) Besondere Vorkommnisse, Beschädigungen, Mängel und Verunreinigungen sind sofort dem Hausmeister und zusätzlich der Vorstandschaft anzuzeigen.

2. Sportgeräte / Sportboden / Sportgerätestandflächen

- a) Der Sportboden darf nur in für Hallen geeigneten Sportschuhen betreten werden.
- b) Um eine unnötige Verschmutzung der Halle zu vermeiden, sind Sportschuhe beim Betreten der Sporthalle anzuziehen. Mit Schuhen, die auf der Straße oder im Außenbereich getragen wurden, darf i.d.R. die Halle nicht betreten werden. Fehlen geeignete Sportschuhe, so ist die Halle mit Strümpfen oder barfuß zu betreten.
- c) Fußballschuhe mit Stollen sind nicht zulässig.
- d) Sportgeräte dürfen erst auf Anordnung und nach Freigabe des Lehrpersonals oder der Aufsichtsperson benutzt werden.
- e) Die Geräte sind nach Beendigung der Übungsstunde vom Nutzer geordnet und unfallsicher an den für sie bestimmten Platz abzustellen. Die Verantwortung trägt hier das dafür zuständige Aufsichtspersonal.

V. Zusätzliche Bestimmungen für Veranstaltungen

1. Vermietung

- a) Der TVA kann die Durchführung einer Veranstaltung untersagen, sofern dazu berechtigter Anlass besteht und dass u.a. die Art der Veranstaltung eine unzumutbare Lärmbelästigung und Beschädigung der Sporthalle befürchten lässt.
- b) Die Durchführung einer Veranstaltung muss beim TVA möglichst zwei Wochen vorher schriftlich beantragt werden. Dabei ist die Art der Veranstaltung, der Veranstalter, Datum und Zeitraum sowie die gewünschten Räume und Ausstattung anzugeben. Reservierte Termine werden bis zur Anfrage durch einen anderen Nutzer freigehalten. Änderungen sind dem TVA umgehend mitzuteilen. Die Halle darf erst nach Unterzeichnung des Mietvertrages genutzt werden.
In besonderen Fällen kann der TVA eine Kautions in der Höhe des erwarteten Mietpreises verlangen.
- c) Die vertraglichen Nutzungszeiten sind einzuhalten.
- d) Das Betreten der Sporthalle ist nur Veranstaltungsbesuchern mit gültiger Eintrittskarte, Presseausweis und Mitwirkenden gestattet. Eine Zugangskontrolle muss durch den Veranstalter gewährleistet sein.
- e) Der Veranstaltungsablauf und die gewünschte Hallen- und Raumgestaltung sind bei Vertragsabschluss, spätestens eine Woche vor dem Veranstaltungsbeginn, festzulegen.

- f) Sonderwünsche des Veranstalters die nicht durch diese Hallenordnung geregelt sind, sind vom TVA, vor der Veranstaltung genehmigen zu lassen.
- g) Der Veranstalter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Hinterlassene Gegenstände lagert der TVA auf Kosten des Veranstalters über eine Zeit von höchstens 2 Wochen nach der Veranstaltung. Nach Ablauf dieser Frist ist der TVA befugt, die eingelagerten Gegenstände auf Kosten des Veranstalters zu entsorgen.
- h) Der Veranstalter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung. Ausgenommen hiervon ist die Haftung nach § 836 BGB.

Der Veranstalter hat den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen, welche die von ihm zu tragenden Risiken abdeckt und durch Vorlage der Versicherungspolice und einer entsprechenden Zahlungsbestätigung vor Veranstaltungsbeginn belegt werden muss.

Damit ist keine Haftpflichtbeschränkung verbunden.
Darüber hinaus kann der TVA die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung verlangen.

- i) Um eine ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung zu gewährleisten, verpflichtet sich der Veranstalter, alle entsprechenden Vorkehrungen zu treffen und die erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse rechtzeitig bei der zuständigen Stelle, z.B. beim Ordnungs-, Aufsichtsbehörde und Gewerbeamt der Stadt Aschaffenburg einzuholen und die Anmeldung bei der GEMA zu veranlassen. Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller einschlägigen bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits-, versammlungs- sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.

2. Sicherheit und Ordnung

- a) Die Weisungen der vom TVA beauftragten Personen sind zu befolgen.
- b) Den Mitgliedern der Vorstandschaft sowie der Leitung des Geschäftsbüros ist zur Wahrung dienstlicher Belange der Zutritt zu sämtlichen Veranstaltungen unentgeltlich zu gestatten.
- c) Bei der Dekoration der Halle muss vom Veranstalter bei Bedarf, auf seine Kosten, eine Brandsicherheitswache bei der Feuerwehr bestellt werden.
- d) Sämtliche Dekorationen müssen mindestens schwer entflammbar sein.
- e) Vom Veranstalter ist ein Ordnungsdienst einzurichten, der im Saal und auf den Verkehrsflächen in und vor der Halle für die erforderliche Ordnung sorgt, und die Notausgänge und Rettungswege freihält. Besondere Beachtung gilt Nr. III 2. e) dieser Hallenordnung.
Der Ordnungsdienst ist deutlich zu kennzeichnen.

- f) Sollten von Seiten der Behörden (z.B. Baurechtsamt, Ordnungsamt) Sicherheitsvorkehrungen verfügt werden, so müssen diese durch den Veranstalter erbracht werden.
- g) Die Überlassung der Halle schließt keine Sperrzeit Veränderung ein. Diese ist bei der Stadt Aschaffenburg, z.B. beim Ordnungs- und Gewerbeamt rechtzeitig zu beantragen. Im eigenen Interesse wird dem Veranstalter nahe gelegt, die Veranstaltung so rechtzeitig zu beenden, dass sich mit Eintritt der Sperrzeit keine Gäste mehr in der Halle aufhalten.

3. Bewirtung

- a) Zur Bewirtung bei Veranstaltungen bedarf es der gesonderten Vereinbarung und Abstimmung mit dem Vorstand. Abweichungen sind vorher einvernehmlich mit den Vertragspartnern zu regeln.

Weiterhin müssen Getränkebezugsvereinbarungen eingehalten werden.

Werden die vorgegebenen Vereinbarungen missachtet und entstehen dadurch vertragliche Konsequenzen für den TVA, wird hierzu der Veranstalter in Haftung genommen.

- b) Die Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

VI. Zuwiderhandlung gegen die Hausordnung

Besucher, die gegen die Bestimmungen der Hausordnung verstoßen oder den Weisungen der Berechtigten nicht Folge leisten, können aus der Halle verwiesen werden und es kann zusätzlich ein befristetes oder unbefristetes Hausverbot ausgesprochen werden.

Aschaffenburg, den 06. 09. 2011

.....
Günther Christl
1. Vorstand

Anlage: - Schreiben Bauaufsichtsamt vom 10.10.2003 / Zeichen 7 / 63 – ru
(...z.B. liegt im TVA Geschäftszimmer vor)